

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wernigerode (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA, S. 100) und der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2018 (GVBl. LSA, S. 187 f.) in den jeweils derzeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Wernigerode in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Stadt führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im Folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie den Winterdienst entsprechend der Straßenreinigungssatzung der Stadt Wernigerode in der derzeit geltenden Fassung als öffentliche Einrichtung durch.
Das Straßenverzeichnis mit der Einteilung der Reinigungsklassen ist Bestandteil der Satzung (Anlage 1).

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen liegen oder durch sie erschlossen werden. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung, ein Gewässer oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn die genannten Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße sind.
- (2) Den Eigentümern anliegender Grundstücke werden die Eigentümer der sonstigen durch die Straßen erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 32 WEG) sowie tatsächlich Verfügungsberechtigten gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt. Der Verwalter dieser Grundstücke ist der Stadtverwaltung mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken.

- (2) Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 v. H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt.
- (3) Der auf die Stadt Wernigerode entfallene Teil umfasst:
- a) die Kosten für die Reinigung der Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
 - b) die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden.
- (4) Maßstab für die Gebühr sind die Länge der zu reinigenden Straßen zugewandten Grundstücksseiten, soweit das Grundstück durch diese Straßen erschlossen wird (Frontlänge) und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört. Das Straßenverzeichnis ist eine durch den Stadtrat der Stadt zu beschließende Anlage dieser Satzung.
 Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt, wenn sie entlang der Straße (Frontlänge), parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° verläuft. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist.
 Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
 Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen (3) und (5) werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (5) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach dem Verschmutzungsgrad und der Straßennutzung in 4 Reinigungsklassen eingeteilt, die wie folgt erläutert werden:

Reinigungsklasse I

In dieser Reinigungsklasse übernimmt die Stadt 5 x in der Woche das Kehren, außer dienstags und donnerstags täglich, einschließlich an Sonn- und Feiertagen.

Reinigungsklasse II

In dieser Reinigungsklasse übernimmt die Stadt an zwei Werktagen je Woche das Kehren.

Reinigungsklasse III

In dieser Reinigungsklasse erfolgt das Kehren der Fahrbahnen einmal wöchentlich.

Reinigungsklasse IV

In dieser Reinigungsklasse übernimmt die Stadt das Kehren in der Regel 14-täglich.

- (6) Der Einheitssatz der jährlichen Gebühr je Meter Frontlänge für die entsprechenden Reinigungsklassen wird durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt. Neuaufnahmen und Änderungen in der Straßenzuordnung werden durch einen geänderten Gebührenbescheid bekannt gegeben.

**§ 4
Gebührenhöhe**

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in der

Reinigungsklasse I	10,85	€
Reinigungsklasse II	4,34	€
Reinigungsklasse III	2,17	€
Reinigungsklasse IV	1,09	€

§ 5 Hinterliegergrundstücke

Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt Wernigerode zu reinigenden Straßen liegen, durch diese aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straßen zugewandte Grundstücksbreite maßgeblich. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist, maßgeblich.

§ 6 Einschränkung und Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Ein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr besteht nicht bei Behinderung durch parkende Fahrzeuge oder Behinderung durch Dritte.
- (3) Kein Anspruch auf Gebührenminderung besteht bei Ausfällen der Reinigung aufgrund winterlicher Witterungsverhältnisse, da diese bereits in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden.

§ 7 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung am ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag dieses Monats. Erfolgt der Anschluss nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats.

§ 8 Entstehung der Gebührenschild

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Rest des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeitraum geltenden Gebührensatzes in voller Höhe.
- (3) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren können mit anderen Grundstücksabgaben erhoben werden und werden mit Abgabenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren sind in Vierteljahresabschlagszahlungen jeweils zum 15.2., 15.5, 15.8 und 15.11. für das laufende Kalenderjahr zu zahlen. Abweichend kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Gebühr in einem Jahresbetrag zum 01.07. gezahlt werden.
- (3) Liegt die Jahresgebühr unter 15,00 Euro, so erfolgt eine einmalige Zahlung des Betrages zum 01.07.
- (4) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals.

§ 10 Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Gebührenpflichtigen haben auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb einen Monats mündlich oder schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Datenverarbeitung

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Gebühr ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Wernigerode zulässig. Die Stadt Wernigerode darf die für die Veranlagung der Straßenreinigungsgebühr bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Satz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichen, weiblichen und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wernigerode tritt ab 01.01.2023 in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wernigerode vom 05.11.2009 und die Satzung zur Festsetzung der Gebührensätze für die Straßenreinigung der Stadt Wernigerode in der Form der 2. Änderungssatzung vom 05.11.2009 außer Kraft.

Wernigerode, 15.12.2022

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Wernigerode sowie des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Kascha
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vom Stadtrat der Stadt Wernigerode am 08.12.2022 beschlossene Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wernigerode (Straßenreinigungsgebührensatzung) wurde am 16.12.2022 auf der Internetseite der Stadt Wernigerode unter <https://www.wernigerode.de/Bürgerdienste/Bekanntmachungen/Amtliche-Bekanntmachungen-der-Stadt-Wernigerode/> bekannt gemacht.